



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Wandlungen der preußischen Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

I. Alljährlich ist Seiner Majestät dem König ein Bericht zu erstatten über die hervorragendsten Leistungen der deutschen Wissenschaft und Literatur. Finden sich darunter solche, welche einen anerkannt entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Wissenschaft äußern, so werden Allerhöchstdieselben Werken dieser Art Maximiliansmedaillen mit Geldbeschlagnungen von 200—400 Dukaten allergnädigst zu bewilligen geruhen. Die Zahl dieser Medaillen soll in einem Jahre nicht über vier steigen. Die Gebiete, auf welche diese Auszeichnungen sich beziehen, sind: a) Staatswissenschaft, b) Geschichte, c) Philologie, d) Naturwissenschaften. Einfachheit, Klarheit und Gediegenheit des Stils und der Darstellung überhaupt wird bei der Beurtheilung in Betracht gezogen werden. Die erste Verleihung ist auf den 28. November l. Js. (als den Geburtstag Seiner Majestät des Königs) festgesetzt.

II. Außer diesen wiederkehrenden Verleihungen haben Seine Majestät der König in dem heurigen Jahre nachbenannte Preise für Leistungen im Bereiche der Wissenschaft und Poesie allergnädigst auszusetzen befohlen. 1) Einen Preis von 600 Dukaten nebst der Maximiliansmedaille, bestimmt für ein bis zum 1. Januar 1860 vollendet im Druck erschienenenes bedeutendes deutsches wissenschaftliches Werk, welches die Geschichte des Stammhauses Wittelsbach, die bayerische Geschichte im Allgemeinen, die Geschichte einzelner bayerischer Landestheile oder die bayerische Staats- und Rechtsgeschichte zum Gegenstande hat. 2) Desgleichen sollen zur Förderung der dramatischen Poesie in Deutschland zwei Preise von 200 und 400 Dukaten nebst der Maximiliansmedaille für eine Tragödie und ein Lustspiel nach den im Anhange folgenden näheren Bestimmungen verliehen werden.

III. Die unter Ziffer I. und II. 1) bemerkten Auszeichnungen werden zuerkannt, ohne daß eine Bewerbung nothwendig ist. Seine Majestät der König haben das Capitel Allerhöchst Ihres Maximiliansordens zu beauftragen geruht, unter Beiziehung von Gelehrten der einzelnen Fächer, die Beurtheilung der in Betracht fallenden wissenschaftlichen Werke, Untersuchungen und Arbeiten vorzunehmen und deren Resultate zur allerhöchsten Beschlußfassung vorzulegen. Das Capitel des königlichen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst.
Liebig Vorsigender.

Die Wandlungen der preussischen Verfassung.

Das Staatsrecht der preussischen Monarchie v. L. v. Roenne, 2. Lieferung. —

Mit der 2. Lieferung des roenneschen Werks ist der erste Band, das Verfassungsrecht der preussischen Monarchie im engeren Sinn geschlossen, dem nun das Verwaltungsrecht zu folgen hat, um eine seit sechs Jahren offene Lücke unserer juristischen und publicistischen Literatur auszufüllen. Ueber einige Punkte seiner Theorie mag sich mit dem Verfasser streiten lassen. Was aber die Wissenschaft gegen Einzelnes einwenden kann, darf hier bei einem Buche nicht in Betracht kommen, dessen praktische Tendenz es ist, Kenntniß der Verfassung und Theilnahme für sie in den weitesten Kreisen zu erwecken. Uns ist vor allem die abgeklärte und wahrhaft liberale Gesinnung wohlthuend, welche überall hervortritt, wo der Verfasser sein eignes Urtheil an den Thatfachen mißt. Zu maßvoll und ruhig, um den Verdacht treibender Parteilidenschaft aufkommen zu lassen, ist es doch deutlich und bestimmt genug, um einen Mann Grenzboten. I. 1857.

von politischen Ueberzeugungen in dem Urtheilenden erkennen zu lassen. Eine Spur von Phrase wird man in dem ganzen Buch vergeblich suchen, bisweilen mag der Ausdruck zu wortreich sein. In der Methode hat der Verfasser nichts geändert. Die zweite Lieferung enthält Fortsetzung des Abschnitts „von den Staatsbürgern“, dann „von der Volksvertretung“, „von den Garantien der Verfassung“, „von dem Verhältniß des Staats zu Kirche und Schule“, „von dem Verhältniß Preußens zum deutschen Bunde.“ — Die einzelnen Paragraphen werden übersichtlich gruppiert, mit Hilfe der stenographischen Berichte über die Kammerverhandlungen und sonstigem Material, so weit es dem Verfasser zu Gebote stand, nach allen Regeln juristischer Interpretation erläutert, und daraus die Consequenzen gezogen, gleichgiltig ob sie mit der heutigen Praxis der Regierung in Einklang stehen, oder ihr gradezu widersprechen. Was alles aus ein und demselben Satz gemacht werden kann, und wie geduldig sich der Sinn aus den klarsten Worten herausescamotiren läßt, wenn nicht feste persönliche Ansichten dahinter stehen, kann man hier aus sprechenden Beispielen lernen. Um aus dem Art. 4 der Verfassung das Fortbestehen der Standesvorrechte zu deduciren, wird freilich die Sophistik der Herren Stahl und Wagner erforderlich sein. Nur ganz besonders construirte Geister begreifen, daß die wahre Gleichheit im Recht eben gar nichts anders sei, als der Schutz der bestehenden Ungleichheiten. Ueber die Reactivirung der alten Kreis- und Provinzialstände, über die Behandlung der Presse und die rechtliche Bedeutung des neuen Bundestags kann es bei einiger Unparteilichkeit wol auch kaum Meinungsverschiedenheiten geben. Dagegen ist dies für andere Stellen nicht so unbedingt zu behaupten. Es gibt deren, die wirklich mehrdeutig sind und eine authentische Interpretation durch die drei Factoren der Gesetzgebung erfordern; es gibt andere, an deren Sinn zwar nicht gezweifelt werden kann, (z. B. die Ermächtigung der Regierung zur einseitigen Forterhebung „bestehender Steuern“ in Art. 109) wenn man auf ihre Entstehungsgeschichte zurückgeht, bei denen die ungenaue Fassung aber eine entgegengesetzte Ansicht wenigstens formell rechtfertigt. Die genauere Erörterung dieser Fragen ist in die Anmerkungen verwiesen, in wichtigeren Fällen wird auch das Nöthigste aus den Debatten der Kammern und den Aeußerungen der Minister oder Regierungskommissarien mitgetheilt, um dem Leser ein eignes Urtheil möglich zu machen. Daß sich ein genauer Nachweis der einschlagenden Literatur findet, versteht sich von selbst. Besonders lobend aber verdient hervorgehoben zu werden, daß Herr von Roenne, wie er das Werk mit einer kurzen Geschichte der preussischen Verfassung im Ganzen eröffnete, so auch jedem Abschnitt eine rechtshistorische Einleitung vorausschickt und bisweilen selbst Specialgesetze von ihrem Keim im Landrecht durch alle Phasen bis zur endlichen Fixirung in der Verfassungsurkunde verfolgt. Das hat zwei gute Wirkungen. Einmal zeigt es in

wichtigen Punkten der Gesetzgebung eine trotz aller Hindernisse fortschreitende Bewegung und gibt uns den Muth zu neuem Hoffen; dann aber bringt es den Zusammenhang der Verfassungsgrundsätze mit dem Geist der früheren preussischen Gesetzgebung zur Evidenz und nimmt dem Staatsgrundgesetz von 1830 den Charakter einer unmotivirten Frühgeburt, eines Products gottloser Menschenwillkür, die sich wider den Geist der Geschichte empört, wie die neupreussische Partei uns so gerne glauben machen möchte. Mancher Hinweis der Anmerkungen auf andere deutsche Verfassungen und auf das bewährte Vorbild aller Constitutionen, die englische, machen es dem Leser möglich, die preussische Verfassung nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit ähnlichen politischen Bildungen zu vergleichen. Beobachtung des Entstehens und Vergleichung aber sind die beiden mächtigsten Mittel, über welche der Mensch verfügt, wenn er zum Kern der Dinge bringen will und die Staatswissenschaften bedienen sich ihrer mit demselben Erfolg wie Anatomie oder Linguistik.

Die Stellung Preußens zum deutschen Bunde hat es nothwendig gemacht auch auf dieses Verhältniß einzugehen, obgleich Herr von Roenne ihm außer seiner factischen Existenz keine staatsrechtliche Bedeutung zuerkennt. Denn die alte Verfassung des deutschen Bundes ist immer eine Anomalie gewesen; für Preußen allerdings weniger fühlbar, bevor es in die Reihe der constitutionellen Staaten getreten war, als jetzt, wo es wie alle andern deutschen Staaten — Oestreich nicht dazugerechnet — eine Repräsentativverfassung besitzt. Das Gesagte wird deutlicher werden, wenn wir den Fundamentalunterschied zwischen Bundesstaat und Staatenbund kurz angeben. Dieser ist eine engere und dauernde Verbindung mehrerer Staaten in auswärtigen Verhältnissen, namentlich zum Schutz gegen das Ausland. Seine Stellung gehört wesentlich ins Völkerrecht, seine Verfassung greift in die innern Verhältnisse (z. B. Militärverfassung) nur zu jenem Zweck ein und bringt, wie die meisten auswärtigen Angelegenheiten, nur die Regierungen miteinander in Verkehr. Der Bundesstaat beherrscht auch die innern Einrichtungen seiner Glieder, ohne jedoch deshalb ihre Souveränität zu vernichten. Deshalb verlangt seine Verfassung Mitwirkung aller derjenigen Elemente, welche in der Verfassung der einzelnen Staaten zur Geltung kommen. So ist es in Amerika und seit 1847 auch in der Schweiz. In der deutschen Bundesversammlung sind und waren immer nur die Regierungen vertreten, obwol die Bundesacte in den sogenannten „besondern Bestimmungen“ und der Befugniß zu Präventivgesetzen für die innere Sicherung der Staaten, wovon die Ausnahmegesetze eine Probe bildeten, die Macht der Bundesbehörde über die Competenz des Staatenbunds erweiterte. Deshalb nannten wir die Bundesverfassung von 1815 eine Anomalie. Sie ist aber seitdem noch etwas Andres geworden.

Unmittelbar nach der Februarrevolution in Paris, war der Drang nach nationaler Einheit nicht nur in der Nation so mächtig geworden, sondern unbegreiflicherweise auch die Ueberzeugung von seiner Rechtmäßigkeit in den Regierungen, daß man sich nur wundern mußte, wie eine so vollkommene Uebereinstimmung zwischen Fürsten und Völkern nicht schon längst zu dem günstigsten Resultat geführt hatte. Die Bundesversammlung trat mit dem Fünfzigerausschuß bereitwillig in officiellen Verkehr, die Wahlen zu einem deutschen Parlament wurden ausgeschrieben und, nachdem dieses die höchste Reichsgewalt provisorisch an den Erzherzog Johann übertragen hatte, löste sie selbst sich in aller Form Rechtens auf, indem sie mit Zustimmung aller deutschen Regierungen „ihre verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“ in die Hände der provisorischen Centralgewalt legte. Wie die neue Reichsverfassung zu Schanden wurde, nachdem der König von Preußen sie mit der Krone abgelehnt hatte, wie trotz der unbedingten Annahme der Verfassung von 28 deutschen Regierungen die Einheitsidee fortwährend Rückschritte machte, durch das Dreikönigsbündniß und das Vierkönigsbündniß, durch das Unionsparlament und den Fürstencongreß, bis am 2. September 1850 der todtgeglaubte Bundestag sich wieder fest unter die Lebenden einführte, und Preußen nach manchem Protest den Tag von Olmütz (29. November 1850) und seinen eignen Eintritt in die Bundesversammlung erleben mußte (12. Mai 1851) — das wird selbst in der summarischen Uebersicht des roenneschen Buchs jeden bewegen, der ein Verständniß für nationale Ehre hat. — Ueber die Bedeutung des heutigen Bundestags ist mit der rechtlichen Aufhebung desselben unter dem 12. Juli 1848 entschieden. Der völkerrechtliche Verband der deutschen Staaten mochte auch so noch als fortbestehend angesehen werden, wenn sie es wollten. Von dem alten staatsrechtlichen Verhältniß zwischen ihnen konnte keine Rede mehr sein, nachdem der wesentlichste Bestandtheil und das einzige Organ desselben fortgefallen war. Diese Auffassung ist noch bis zum Fürstencongreß von der preussischen Regierung getheilt worden, und es gehört grade kein juristischer Scharfblick dazu, um einzusehen, daß ein rechtlich beseitigter Zustand ebensowenig wie ein rechtlich beseitigtes Gesetz ganz ohne weiteres wiederaufleben kann, wenn das bis zum Eintritt einer neuen Rechtsordnung einstweilen eingesetzte Provisorium aus irgend welchen Gründen fortfällt, bevor der neue Rechtszustand fertig ist. Aber hievon abgesehen wird man das Unwahre der jetzigen Bundesverfassung bald genug erfahren, wenn einmal die bundesrechtliche Verpflichtung der Regierung zur Publication von Bundesgesetzen mit dem Recht der Kammern in Conflict kommen sollte, ihre Zustimmung zu Gesetzen zu verweigern. In der Verfassungsurkunde, während deren Abfassung es keinen Bundestag gab, ist dieser Fall nicht vorgesehen, und eine competente Behörde zur Entscheidung eines Streits zwischen

Kammern und Bundestag gibt es nicht. Die Möglichkeit eines solchen ist aber außerordentlich nahe gerückt, seit der Bundestag unterm 28. August 1851 beschloß, alle Staaten zu einer Revision der seit 1848 entstandenen Verfassungen, soweit sie mit den Bundesgesetzen nicht in Einklang stehen, aufzufordern, welcher Beschluß denn bereits zur Rechtfertigung des hannöverschen Verfassungsumsturzes gebraucht worden ist.

Wir lassen hier einige Partien der preussischen Verfassung folgen, die vorzugsweise der Beachtung werth scheinen, sei es, daß sie an sich bedeutend sind, sei es, daß sie durch ihre Schicksale merkwürdig wurden. Zuerst sei Art. 42 genannt, der seit vorigem Jahr allerdings nicht mehr in der Verfassung zu sehen ist, aber bei seiner Aufhebung die Hartnäckigkeit des Junkerthums und seine Verantw. in gewisse Theorien gut charakterisirte. Der Artikel bildete den Abschluß jener Richtung, welche die preussische Agrargesetzgebung seit dem Edict vom 9. October 1807 und dem Landesculturedict vom 14. September 1811 zur Befreiung und Mobilisirung des Grundeigenthums eingeschlagen und seitdem, leider mit manchen Schwankungen, bis 1856 verfolgt hatte. Von 1852 an bis zur endlichen Aufhebung in der vergangenen Sitzungsperiode hat dieser Artikel sich alljährlich durch die Herren von Gerlach und Graf von Ikenbliz mit dem Tode bedroht gesehen; in der diesmaligen Sitzung sehen wir die Ritter sogar einen Schritt weiter thun und durch positive Gesetzesvorschläge den Versuch zur Fesselung des Grundeigenthums machen. Nun sei der Rechten zugegeben, daß jede ritterliche Aristokratie — und das will die preussische doch sein — ihre Lebenswurzeln auf dem platten Lande vorzugsweise hat; daß nach dem Aufhören großer Güter auch die mittlern sich wahrscheinlich nicht halten können, da die bisher auf jenen beschäftigten ländlichen Tagelöhner durch ihre Nachfrage den Preis von Parzellen so in die Höhe treiben würden, daß Zerstücklung dem Besitzer jedes mittleren Guts eine verlockende Speculation scheinen müßte; wir wollen sogar einräumen, daß in den Phrasen von „Hoffschlächtere“ etwas Wahres lag, und daß das Zerstäuben des Grund und Bodens unter Umständen ein nationales Unglück ist. Aber es läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur für den bestimmten Fall ein Maß festsetzen, über welches hinaus die Parcellirung im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft nicht gehen darf. Dieses Maß zu bestimmen überläßt man bei Völkern, welche noch in so kräftigem ökonomischen Aufschwung begriffen sind wie das deutsche, am besten dem Urtheil der zunächst Betheiligten, ohne durch Aufstellung eines Maximums der möglichen Verschuldung oder Zerkleinerung das der heutigen Agricultur unentbehrliche Zufließen von Capitalien und Intelligenz aufzuhalten. Kann man sich auf jenes Urtheil in der Regel nicht mehr verlassen, so schützt kein Mittel und selbst das Zusammenkaufen von Latifundien nicht vor den Nachtheilen übergroßer Zersplitterung des Bodens,

welche mit Zwergverpachtung ebenso wie mit der eigentlichen Zwergwirthschaft verbunden sind. Denn diese Erscheinung ist mehr noch Symptom als Ursache eines sinkenden Volkslebens und so lange dieses nicht gehoben ist, wird gegen jenes vergebens operirt werden. —

Fast ebenso hartnäckig, aber bis jetzt erfolglos waren die Versuche der Rechten, die Legislaturperiode der Kammern zu verlängern, und die Wiederkehr der Sitzungen seltner zu machen; auch bei dem Angriff auf Art. 4 (Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz; Aufhebung der Standesvorrechte) hat sie eine völlige Niederlage erlitten. Bei dieser Gelegenheit kam die oben schon erwähnte Definition von der „wahren Gleichheit vor, welche der Erklärung von dem Wesen „echter Toleranz“ ebenbürtig zur Seite steht und ganz wie diese an die geschmeidige Proteusnatur stahlscher Logik erinnert. Daß durch Art. 4 keine sociale Nivelirung beabsichtigt ist, daß selbst einige Besonderheiten in dem Privatrecht des hohen Adels, in der rechtlichen Stellung des Militärs, der Beamten und namentlich der Richter sich damit vertragen, ist klar. Zweifelhast ist bis jetzt fast nur, ob auch das Verbot des Landrechts gegen die Ehe von Adligen mit Personen des niedern Bürgerstandes mit zu den aufgehobenen Standesvorrechten gehört. Bei einem kürzlich in Ostpreußen vorgekommenen Fall war es der überzeugenden Beredsamkeit des Appellationsgerichtsraths Simson gelungen, das königsberger Obergericht zur Bejahung dieser Frage zu veranlassen, während das Obertribunal bis jetzt daran festgehalten hat, daß eine Beschränkung nicht als Standesvorrecht angesehen werden könnte.

Durch die Anstrengungen des Ministeriums ist Art. 103 und die daran sich knüpfende Gemeindeordnung vom 11. März 1850 aus dem preussischen Staatsrecht geschafft worden. Der genannte Artikel hatte, ausgehend von der Ueberzeugung, daß eine solide und heilsame Freiheit ohne communale Selbstständigkeit nicht denkbar sei, den Provinzen, Kreisen und Gemeinden corporative Verfassung und Selbstregierung in ihren innern Angelegenheiten verhießen, die Gemeindeordnung hatte diese Verheißungen erfüllt. Daß es nicht durchweg in der zweckmäßigsten Weise geschehen war, ist selbst von solchen zugegeben worden, die dem Princip der Gemeindeordnung anhängen. Aber die Mängel der Ausführung konnten kein Recht geben, über das ganze Princip den Stab zu brechen, und am allerwenigsten, ein andres an seine Stelle zu setzen, welches dem der Staatsverfassung widerspricht. Das ist durch die Reactivirung der alten Kreis- und Provinzialstände geschehen, welche nach Sistirung der noch gar nicht beendigten Einführung der Gemeindeordnung und schon vor Aufhebung derselben wie des Art. 103 durch die Kammern (24. Mai 1853) von dem Minister des Innern den Oberpräsidenten sämtlicher Provinzen (Circularerlaß vom 28. Mai 1851) befohlen worden war. Es war dieses die bedeutungsvollste Maßregel, durch welche das Ministerium

seinen „Bruch mit der Revolution“ bethätigte, und in beiden Kammern wurde der Antrag gestellt, diesen Schritt für eine Verletzung der Verfassung und der Gesetze zu erklären. In den Provinzialständen ist den Kammern ein Institut an die Seite gestellt, dessen Befugnisse zum Theil mit den ihrigen concurriren und sie beschränken, ein Institut, das provinzielle Absonderung pflegt, welche kaum ein Staat mehr als der preussische zu unterdrücken Grund hat, ein Institut vor allem, das auf andern Principien beruht, wie die Verfassung des ganzen Staats. Hier wird das Volk als Ganzes vertreten, dort einzelne Stände; hier ist das Wahlrecht an Bedingungen geknüpft, welche in der Regel jeder volljährige Staatsbürger erfüllen kann, dort wird es von Grundbesitz abhängig gemacht, für dessen Bevorzugung vor anderm Vermögen in der That kein vernünftiger Grund einzusehen ist, und unter dem engen Kreis der Berechtigten erhält wieder der Stand der Rittergutsbesitzer ein ganz besonderes Gewicht. Weder die Gleichheit der politischen Rechte wird dadurch gewahrt, noch die Unabhängigkeit derselben von dem religiösen Bekenntniß, — wenigstens nicht, sobald es dem Ministerium gelingt, seine Ansicht durchzusetzen, daß christliche Confession jetzt wie vor Emanation der Verfassungsurkunde zur Ausübung dieses Wahlrechts nöthig sei. Der Art. 12 sagt zwar ganz deutlich, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht von einem religiösen Bekenntniß abhängig gemacht werden dürfe, und Art. 109 bestimmt, daß frühere Gesetze nur so weit gelten sollen, als sie nicht der Verfassung widersprechen. Trotzdem ist durch die Praxis des Ministeriums Art. 12 bisher so illusorisch gemacht worden, daß Herr von Gerlach seine gänzliche Aufhebung für das ehelichere Verfahren erklären durfte. Wir können uns nicht enthalten, an dieser Stelle mitzutheilen, wie Stahl in seiner Rechtsphilosophie (Bd. II. S. 288 in der ersten Ausgabe) die Ausschließung aller Nichtchristen von Staatsämtern rechtfertigt. Es wundre sich doch niemand, meint er, daß ein Nichtchrist christliche Kirchenämter nicht bekleiden dürfe. Im christlichen Staat aber sei jedes Amt ein Bischofsamt. Ja noch mehr! Zulassung von Nichtchristen zu Staatsämtern sei, genau betrachtet, ein Unrecht gegen sie selbst, da es sie in der verwerflichen Ueberzeugung, eine Religion sei so gut als die andre, bestärke. Wen erinnert das nicht an eine Stelle der heineschen Reisebilder? Juden und Heiden werden von böshaftern Teufeln unbarmherzig in der Hölle gebraten, und nur von Zeit zu Zeit wird ihnen kaltes Wasser über die Köpfe gegossen, damit sie die Seligkeit der Getauften recht lebhaft ahnen können. Dieses ist der übermüthige Einfall eines jungen und geistvollen Dichters, des frivolsten und spottjüchtigsten der Menschen, jenes die ernsthafteste Rechtfertigung einer zelotischen Doctrin in einem tief sinnigen und wissenschaftlichen Werk. Aber der Eindruck ist ein ähnlicher: nur unangenehmer da, wo man solche Art der Argumentation nicht erwartet hatte.

Ähnlich wie dem Art. 12 und allen andern Bestimmungen über Religionsfreiheit (Art. 13, 14, 19) ist es den Artikeln 27 und 28 der Verfassung und dem danach erlassenen Pressegesetz vom 12. Mai 1851 gegangen. Die „Unbescholtenheit“, welche das Gesetz zum Betrieb von Buchhandel und Druckereien erfordert und dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gleichstellt, hat die Regierung als sittliche und politische Unbescholtenheit aufgefaßt und damit ein schrankenloses Mittel der Concessionsversagung geschaffen; statt daß die Concessionsentziehung (S. 54 des Pressegesetzes) von richterlichem Urtheil abhängig sein soll, wird sie allgemein auch von Verwaltungsbehörden verhängt, und während die Censur grundgesetzlich abgeschafft ist, stehen die Tagespresse und alle literarischen Erzeugnisse von weniger als zwanzig Bogen unter einer polizeilichen Aufsicht, welche noch immer unter den weitem Begriff von Censur gerechnet werden muß. Herr von Roenne, der außer der Verfassungsurkunde, der Städte- und Gemeindeordnung, dem preussischen Unterrichtsweisen auch das Pressegesetz monographisch bearbeitet hat, ist hier ein ganz besonders kompetenter Urtheiler und weist mehrmals überzeugend nach, wo das Ministerium in seiner Interpretation des Gesetzes fehl geht. Von Einfluß ist das aber nicht gewesen, und, so sehr wir es wünschen, zweifeln wir doch, ob Herr Mathis mit seinem Antrag gegen die jetzige Anwendung der Pressegesetze in dieser Sitzungsperiode günstigere Resultate erzielen wird.

Bisher haben wir auf Stellen der preussischen Verfassung hingewiesen, welche als schwache Punkte eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. In einem andern Sinne erwähnen wir die beiden folgenden: das Recht der Kammern zur Initiative und die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten wegen ihrer Abstimmungen und in der Kammer geäußerten Meinungen vor jedem andern Forum als der Kammer selbst. Das erstere findet sich in den Befugnissen deutscher Kammern bis jetzt sehr selten und läßt sich vielleicht am schwersten mit dem „monarchischen Princip,“ wie es die wiener Schlußacte versteht, in Einklang bringen. Verbunden mit dem, allerdings in seiner vollen Ausdehnung bestrittenen Recht der Kammern, Commissionen zur Constatirung von Thatsachen behufs ihrer Information zu ernennen, bildet die Initiative eins der wirksamsten Mittel in den Händen der Volksvertretung, positiv auf den Zustand des Landes und der Gesetzgebung einzuwirken. Daß Commissionen, wie wir sie eben bezeichnet haben, nicht befugt sind, durch Anträge das Urtheil der Kammern zu dirigiren, mag zugegeben werden. Geleugnet werden muß jedoch, daß sie sich jeder Beleuchtung der untersuchten Thatsachen zu enthalten hätten und auch nur zur Untersuchung solcher Thatsachen ernannt werden dürften, deren Kenntniß den Kammern zur Beschlußfassung über einen bestimmten vorliegenden Fall nothwendig sei. Wo es sich nicht um Untersuchung politischer, sondern socialer oder ökonomischer Zustände (wie bei der Lage der

schleffischen Weber) gehandelt hat, sind jene Behauptungen auch niemals gegen die Commissionen geltend gemacht worden. — Die zweite der erwähnten Bestimmungen (Art. 84. Alin. 1.) findet sich gleichfalls nur in wenigen Verfassungen so vorbehaltlos und klar ausgedrückt. Wir halten es nicht nur für ein Glück, daß es, so lange dieser Artikel nicht gestrichen wird, unter allen Umständen einen Ort in Preußen gibt, wo jede Ueberzeugung deutlich ausgesprochen werden darf, wo die Wahrheit eine Freistätte und einen Wiederhall im ganzen Lande finden kann; wir loben auch das an ihr, daß unter diesem sichern Schutze sich jeder leicht entschließt, die Maske fallen zu lassen, und sich wie seine Partei im rechten Licht zu zeigen. Unwillkürlich müssen wir dabei an die berühmten Enthüllungen des Grafen Pfeil denken. Wir wollen noch gar nicht annehmen, daß der edle Graf durch seine Beispiele etwas anders habe erläutern wollen, als den alten Satz, daß strenges Recht oft unbillig und zu hart sei. Aber daß er dabei so frei mit der Sprache herausging, die milde Patrimonialherrschaft und ihr naives Prügelverfahren als Heilmittel entgegensezte, zugleich uns die Gewißheit gab, wie hoch einige der kleinen Herrn das Gesetz achten würden, wenn sie jemals ihre Gelüste stillen könnten, das haben wir wahrscheinlich dem Alin. 1 des Art. 84 zu verdanken.

Wir könnten noch von manchen guten Keimen in der Verfassung sprechen. Daneben aber auch von so vielen Hindernissen und Verkümmern, daß es fast scheint, in politischen Dingen gelte das Recht wenig und die Macht alles. Aber wir wollen nicht vergessen, daß auch die öffentliche Meinung zu den politischen Mächten zählt und eiten um so höhern Rang unter ihnen einnimmt, je allgemeiner, ernster und tiefer sie begründet ist. Dazu wird das roennesche Buch beitragen, wenn es die Verbreitung findet, welche wir ihm wünschen. Schon jetzt halten wir es für unwahrscheinlich, daß jemals wieder wie in frühern Jahren aus dem Schoß der Kammern ein Antrag hervorgehen sollte, die Verfassung in Pausch und Bogen aufzuheben. Die Regierung stößt bei ihren bisherigen Freunden auf ernstern Widerspruch, und wenn diese auch nicht dieselbe Ansicht vertreten wie wir, vertheidigen sie doch eine eigne. Ein solcher Kampf aber setzt nothwendig warmes Interesse für die Sache voraus. Und wenn dieses sich mehr und mehr in den Kammern Bahn bricht, und außerhalb derselben Theilnahme für öffentliche Angelegenheiten die träge Gleichgiltigkeit verdrängt haben wird, dann wird auch die preussische Verfassung, wie sie jetzt ist, sich entwicklungsfähig zeigen und der Staat Friedrichs des Großen seine Bestimmung erfüllen. —